



### ■ Neugestaltung der Fassade des Sportlerheimes

Die Fassade des Sportlerheimes bekam Ende des Jahres 2018 ein neues Outfit. Mit Mitteln des Sponsoringfonds „Wir sind hier gern Zuhause“ der enviaM Mitgas werden gemeinnützige Initiativen in den Kommunen gefördert. Die Stadt Gößnitz beantragte Fördermittel für einen Graffitipräventionstag.

Die Altenburger Farbküche führte diesen Präventionstag durch mit dem Ziel die Jugendlichen für das richtige Verhalten zum Thema Graffiti zu sensibilisieren. Die B-Junioren des FSV wurden zunächst mit viel Theorie konfrontiert, bevor sie sich dann auch praktisch auf Pappwänden ausprobieren und eigene kleine Kunstwerke entstehen lassen konnten.

Ein weiteres Ziel war es, ein ansprechendes Graffiti auf dem Gelände des Sportplatzes anzubringen. Gemeinsam mit der Farbküche Altenburg, Herrn Hecht wurde ein entsprechender Platz ausgesucht und eine Vorlage erarbeitet. Mitte Dezember wurde das Graffiti an der Fassade des Sportlerheimes durch die Künstler der Farbküche Altenburg dann fertiggestellt.

Unser Dank gilt der Farbküche Altenburg und Herrn Uwe Köhler (Firma Feustel), der das Gerüst kostenlos zur Verfügung stellte.



#### ■ Aus dem Inhalt amtlicher Teil:

- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und Name des gewählten Bewerbers der Bürgermeisterwahl am 17. März 2019
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates am 26. Mai 2019
- Haushaltssatzung der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2019
- Rede des Bürgermeisters Wolfgang Scholz anlässlich des Neujahrsempfangs am 30. Januar 2019

**Sprechzeiten**

Stadtverwaltung Göbnitz

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 13:00 bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Freitag: geschlossen

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen  
 Bekanntmachungen sowie Auslegungen von  
 Plänen usw. sind möglich.)

**Impressum****Herausgeber:**

Stadt Göbnitz

Freiheitsplatz 1 | 04639 Göbnitz

Telefon: 034493 700

Telefax: 034493 21473

**Verantwortlich für die****Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**

Bürgermeister Wolfgang Scholz oder  
 sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

**Gesamtherstellung:**

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für  
 Kommunal- und Bürgerzeitungen Mittel-  
 deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1,  
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,  
 Telefon: 037208 876-0  
 Fax: 037208 876299  
 E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen  
 Haushalten des Stadtgebietes und seinen  
 Ortsteilen kostenlos zugestellt.

**Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen****Bekanntmachung****des endgültigen Wahlergebnisses und Name des gewählten Bewerbers der Bürgermeisterwahl am 17. März 2019**

Der Wahlausschuss hat das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Göbnitz ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	2.934
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	1.801
3. Wahlbeteiligung	61,4 %
4. Zahl der gültigen Stimmen:	1.787
5. Zahl der ungültigen Stimmen:	14

**Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:**

Name, Vorname	Kennwort der Partei/Wählergruppe	Stimmen
Scholz, Wolfgang	Initiative Städtebund e.V.	1.041
Goerke, Lutz	Bürgerinitiative '89 (BI '89)	746

**Der Name des Gewählten lautet Wolfgang Scholz**

**da mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihn entfielen.**

**Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 31 Abs. 1 Thüringer ThürKWG)**

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Göbnitz, den 19. März 2019

Philipp, Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Stadtratsmitglieder am 26. Mai 2019**

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Stadt Göbnitz findet am **Dienstag, dem 23. April 2019, 18:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt.

**Tagesordnung:**

- Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder am 26. Mai 2019

Philipp, Wahlleiterin

**Nächster Erscheinungstermin:**

**27. April 2019**

**Redaktionsschluss:**

**15. April 2019**

**(bis 12:00 Uhr).**

So kommt das **Amtsblatt Göbnitz**  
 zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

**Bestellen Sie Ihre elektronische  
 Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter  
 newsletter@riedel-verlag.de**



## Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### ■ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates am 26. Mai 2019

#### 1. In der Stadt Göbnitz sind am 26. Mai 2019 16 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

#### Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.

\* *Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (*bei Parteien und als Verein eingetragenen Wählergruppen sind die in der jeweiligen Satzung eingetragenen Angaben zu Namen und ggf. Kurzbezeichnung zu beachten*); dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt

der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Land-

## Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

kreises Altenburger Land oder im Stadtrat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Göbnitz, Freiheitsplatz 1 in 04639 Göbnitz bis zum 21. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Göbnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1 in 04639 Göbnitz

Montag, Mittwoch	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Göbnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1 in 04639 Göbnitz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Göbnitz, den 22. März 2019

Philipp, Wahlleiterin

## ■ Informationsveranstaltung Hochwasserschutz an der Pleiße in Göbnitz

Zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Hochwasserschutz der Stadt Göbnitz lädt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, für Dienstag, 23.04.2019 um 18:30 Uhr in die Stadthalle „Friedrich-Ludwig-Jahn“ Göbnitz, Freiheitsplatz alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein. Berichtet wird über den aktuellen Planungsstand der Hochwasserschutzmaßnahmen Freiheitsplatz bis August-Bebel-Straße.

Göbnitz, 23.03.2019  
Scholz, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### ■ Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Ausbaustrecke Karlsruhe – Leipzig/Dresden, 2. Ausbaustufe Abschnitt Gaschwitz – Crimmitschau, Projektabschnitt ESTW Göbnitz, Abschnitt Göbnitz (e) – Ponitz (a), Bahn-km 52,380 bis km 55,234 der Strecke 6362 Leipzig-Connwitz-Hof (Saale) in der Stadt Göbnitz und der Gemeinde Nobitz

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeleitet und das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgefordert.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Nobitz (Gemarkung: Bornshain, Löhmingen, Zehma, und Nobitz), der Stadt Göbnitz (Gemarkung: Göbnitz, Nörditz), der Gemeinde Göhren (Gemarkung Lossen) und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rositz (Gemarkung Zweitschen) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom **15.04.2019 bis zum 14.05.2019** in der Stadtverwaltung Göbnitz, Stadtbauamt, Zimmer 106, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz, während der Dienststunden

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 11:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist (§ 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)), da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 15.1)
- Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage 15.2)
- Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 17)
- Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 18)
- Wasserrechtliche Unterlage (Planunterlage 21)
- Geotechnische Untersuchung (Planunterlage 22)

#### ■ Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 28.05.2019, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadtverwaltung Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o.a. Behörden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftsli-

sten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
  - c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Göbnitz, den 23.03.2019

Scholz, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### ■ **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweilig gültigen Fassung, des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen:

#### § 1

#### **Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Der Punkt 3 der Anlage 1 (Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göbnitz) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

	je km Euro	je Stunde Euro
3.2. Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	4,00	78,00
3.9. Drehleiter	4,00	130,00 €

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
*Göbnitz, den 08.03.2019*

*Scholz, Bürgermeister*

### ■ **Satzung**

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göbnitz**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweilig gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweilig gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz am 20.02.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                  | 60,00 Euro, |
| (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 30,00 Euro  |
| (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für  |             |
| – Jugendfeuerwehrwart   | 25,00 Euro  |
| – 2 Gerätewarte je  | 25,00 Euro  |
| – Alarm- und Einsatzplaner  | 25,00 Euro  |
| – Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer  | 25,00 Euro  |
| – Atemschutzgerätewart  | 25,00 Euro  |
| – Schlauchwart  | 25,00 Euro  |

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 19. Mai 2017 außer Kraft.  
*Göbnitz, den 08.03.2019*

*Scholz, Bürgermeister*

## ■ **Haushaltssatzung der Stadt Göbnitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Göbnitz folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.262.045 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.232.855 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 402 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 650.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Umlage erfüllende Gemeinde beträgt 217.000 €.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

*Göbnitz, den 14.03.2019*

*Scholz*

*Bürgermeister der Stadt Göbnitz*

Die Haushaltssatzung der Stadt Göbnitz und der Haushaltsplan für das Jahr 2019 liegen in der Zeit vom **25.03.2019 bis 08.04.2019** aus. Bis zur Entlassung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 57 ThürKO. Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Göbnitz, Freiheitsplatz 1, Zimmer 201 (Kämmerei).

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Rede des Bürgermeisters Wolfgang Scholz anlässlich des Neujahrsempfangs am 30. Januar 2019

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger von Göbnitz, Hainichen, Naundorf, Nörditz, Koblenz und Pfarrsdorf,

„das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat.“ Dies sagte der amerikanische Schriftsteller Harold Glen Borland. Beim Rückblick auf das vergangene Jahr drängt sich ein Eindruck ganz besonders auf – die weltweite Globalisierung nimmt immer größere Ausmaße an. Viele Lebensbereiche sind davon betroffen: die Arbeitswelt, die wirtschaftliche Entwicklung, lebenswichtige Existenzgrundlagen.

Es ist gut, wenn wir wissen, was auf der Welt passiert, welche politischen und sozialen Entwicklungen im Gang sind. Wir fühlen uns informiert und können uns eine Meinung bilden. Allerdings sind Zweifel erlaubt, ob uns immer nur Tatsachen serviert werden.

Die Informationsflut ist nicht auf Medien wie Zeitungen, Fernsehen und Radio begrenzt. Längst beherrscht eine Entwicklung unseren Alltag, die nicht mehr zu übersehen oder besser gesagt zu überlesen ist. Für viele Menschen ist es geradezu ein Statussymbol geworden, ständig erreichbar zu sein und auf vielfältige Weise von jedem Ort zu jedem Zeitpunkt grenzenlos zu kommunizieren. Muss das immer so sein? Bei aller Verbesserung der technischen Kommunikationsmöglichkeiten und der auf uns einströmenden Informationen gilt im Grund aber heute noch eine Erkenntnis des englischen Naturforschers Sir Isaac Newton aus dem 18. Jahrhundert.

Von ihm ist die Einschätzung überliefert „Was wir wissen, ist ein Tropfen, was wir nicht wissen, ist ein Ozean.“

Darüber nachzudenken ist wichtig. Nur so können wir Wichtiges von Unwichtigem unterscheiden. Wir müssen uns fragen, was wirklich wichtig und notwendig ist, um Lebensverhältnisse in der Gegenwart und der Zukunft zu verbessern. Machen wir uns bewusst, der unbewusste Daten- und Informationsfluss führt dazu, dass unser Wissen über weltweite Ereignisse zunimmt. Gestehen wir uns aber auch ein, der Blick für unsere nächste Umgebung, die Familie, die Nachbarschaft unser kommunales Gemeinwesen leidet häufig darunter und das darf eigentlich nicht geschehen.

2019 ist ein Jahr mit vielen Wahlen, besonders auch in Thüringen. Hier stehen Bürgermeisterwahlen, Gemeinde- und Stadtratswahlen, Europaabgeordnetenwahlen und die Wahl zum Thüringer Landtag an. Vor fast 30 Jahren sind die Bürger der neuen Bundesländer auf die Straße gegangen und haben in friedlichen Demonstrationen für eine neue Zeit gekämpft. Auch das Thema – Freie Wahlen – stand mit auf den Plakaten. Heute können wir frei unsere Stimme abgeben, doch wenn man sich die Wahlbeteiligung ansieht, zu den einzelnen Wahlen, dann frage ich mich, warum gehen so viele Bürger nicht zur



Wahl. Ist es Desinteresse, Verdrossenheit, keine Meinung?

Aber gerade bei den Wahlen vor Ort bzw. in dem Bundesland wo man lebt, sollte man von seinem Wahlrecht Gebrauch machen. Auch für unsere Stadt ist die Bürgermeisterwahl am 17. März 2019 sehr wichtig und ich persönlich werde mich der Wiederwahl stellen. Jeder Bürger, der zur Wahl geht, sollte sich bei seiner Entscheidung auch hinterfragen, wo er sein Kreuz tätigt.

Der chinesische Philosoph Konfuzius sagte einmal:

Der Mensch hat dreierlei Wege klug zu handeln: Erstens durch Nachdenken, das ist der Edelste. Zweitens durch Nachahmen, das ist der Leichteste.

Drittens durch Erfahrung, das ist der Bitterste. Denn wenn eine Wahl einmal getroffen ist, so muss man auch die Entscheidung akzeptieren. „Demokratie ist die Notwendigkeit, sich gelegentlich den Ansichten anderer Leute zu beugen.“ Diese Aussage wurde geprägt von Sir Winston Churchill.

Wichtige Entwicklungsthemen, welche auch die Stadt Göbnitz betreffen, sind der Haushalt 2019, Baumaßnahmen in der Stadt 2019, der kommende Breitbandausbau mit Glasfaser bis an den Hausanschluss und natürlich unsere Einwohnerentwicklung.

Zurzeit arbeiten wir am Haushalt für 2019. Wie jedes Jahr, ist es auch 2019 für Göbnitz schwer einen Haushalt aufzustellen. Gerade die Zahlungen vom Land an die Stadt Göbnitz verringern sich von Jahr zu Jahr und die Umlagezahlungen an den Kreis erhöhen sich.

Zurzeit decken nur 50 Prozent der Schlüsselzuweisungen vom Land das Umlagesoll an den Kreis. Das bedeutet, dass aus den erzielten Einnahmen der Stadt für uns selbst zu wenig übrig bleibt. Ich sage immer, das ist zum Leben

der Kommune zu wenig und zum Sterben zu viel. Und doch bemühen wir uns gemeinsam mit Bürgermeister, der Stadtverwaltung und den Stadträten das Beste daraus zu machen. Und nicht zu vergessen die Unternehmen, Handwerker und Händler in der Stadt und im Landkreis. Für 2019 ist eine wichtige Baumaßnahme die Neuerrichtung der sogenannten Telekombrücke über die Pleiße durch Mittel der Aufbauhilfe des Landes für hochwassergeschädigte Gemeinden und Städte. Auch in den Folgejahren werden durch das Land und der betreuenden Behörde, des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, weitere Hochwassersicherungsmaßnahmen durchgeführt.

Für die Stadt Göbnitz ist es wichtig, einen guten Partner wie das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu haben, um erfolgreich weiteren Hochwasserschutz zu leisten.

Auf Grund des Ausbaus der Sachsenmagistrale durch die Deutsche Bahn werden in den nächsten Jahren bis 2025 an den Gleisanlagen und am Umsteigebahnhof Göbnitz viele Arbeiten durchgeführt. Die Elektrifizierung von Weimar bis Göbnitz steht ebenfalls an. Es wird sicherlich nicht langweilig in Göbnitz.

Zum Thema Breitbandausbau möchte ich heute nur zum Ausdruck bringen, dass es in den letzten Jahren viele Beratungen dazu gab, es muss aber auch endlich sichtbar etwas passieren, denn Deutschland ist im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten ins Hintertreffen geraten und dass kann eigentlich nicht sein. Also schauen wir positiv nach vorn.

Zur Einwohnerentwicklung muss man einfach feststellen, dass die Stadt Göbnitz jährlich 50 Einwohner verliert. Der Wegzug und Zuzug ist nicht mehr der gravierende Punkt sondern die Sterberate zur Geburtenrate ist unser Problem in der Stadt. Darum müssen wir weiterhin versuchen, mit bezahlbarem Wohnraum junge Fami-

## Nichtamtliche Mitteilungen

lien nach Göbnitz zu holen, denn Leben kann man in unserer Kleinstadt.

Ein jährlich wiederkehrendes Fest ist unser schöner Weihnachtsmarkt. Auch dieses Fest braucht seine Organisation, seine Helfer, die Händler und die Gäste. In der Hand des Gewerbevereins und seines Vorsitzenden Herrn Höbelbarth liegt die Vorbereitung für den Weihnachtsmarkt.

Ein solches Fest ist nur zu stemmen, wenn Stadtverwaltung, Bauhof, Sponsoren, Vereine, Händler, Kindergärten, Schulen und Helfer zusammenarbeiten. Denn Weihnachtsmärkte haben eine lange Tradition. Auch unser Weihnachtsmarkt kann bereits auf ein langjähriges Bestehen zurückblicken. Auch wenn man manchmal hört, dass Weihnachten allzu sehr im Zeichen von Konsum und Kommerz stehe, wollen wir unseren Weihnachtsmarkt nicht missen. Er vermittelt uns das Gefühl, dass wir hier zuhause sind und uns wohl fühlen.

Deshalb finden gerade während der Zeit des weihnachtlichen Marktes viele ehemalige Bürgerinnen und Bürger die Zeit für einen Besuch und den Weg hierher. Dieser Markt bringt also auch Menschen zusammen, die sich schon lange kennen und sich vielleicht seit langem nicht mehr gesehen haben. Das ist ganz im Sinne des Weihnachtsfestes und eines friedvollen, freudigen Miteinander.

2018 war für die Stadt Göbnitz auch ein wichtiges Jahr ihrer Geschichte. Wir konnten mit unseren Bürgern und Gästen unser Stadtjubiläum 765 Jahre erste urkundliche Erwähnung und 300 Jahr Stadtrecht in Göbnitz feiern.

Die Vorbereitung und Durchführung des Stadtfestes lag ja in den Händen der Stadtverwaltung und der mitwirkenden Vereine. Ich denke man kann sagen, es waren drei tolle Tage, die in Göbnitz gefeiert wurden. Ich möchte heute noch einmal persönlich meinen Dank allen Mitwirkenden und Sponsoren für das Gelingen unseres Stadtfestes aussprechen. Denn ohne die finanzielle Unterstützung und den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder hätten wir nicht so ein schönes Fest feiern können.

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine unserer ältesten Selbsthilfeeinrichtungen im Dienste der Allgemeinheit. Die Stadt ihrerseits bekennt sich zu ihrer Verpflichtung, für eine gute Ausrüstung der Feuerwehr zu sorgen. Auch bei angespannter Haushaltslage hatten die Belange der Feuerwehr

und ihre Ausrüstung immer einen besonderen Stellenwert bei den Beratungen. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Der Stadtrat hat in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass er den berechtigten Wünschen der Feuerwehr aufgeschlossen gegenübersteht. Daher können sich die Fahrzeugausstattung und die Unterbringung sehen lassen. Schließlich haben die Verantwortlichen in der Feuerwehr zu einer beispielhaften Pflege dieser Einrichtung beigetragen. Nur so war es möglich, die ständige Einsatzbereitschaft sicher zu stellen. Leider haben wir aber auch über viele Jahre ein Problem vor uns hergeschoben. Die Indienststellung einer Drehleiter für die Feuerwehr. Es war uns einfach finanziell nicht möglich, eine Drehleiter anzuschaffen. Auch hier muss ich wieder die kritischen Worte an die Landesregierung stellen, dass über viele Jahre die Fördersätze für die Anschaffung von Neufahrzeugen der Feuerwehr nicht angepasst werden.

Umso mehr habe ich mich im vergangenen Jahr gefreut, dass die Stadt eine sehr gut erhaltene Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Meerane käuflich erwerben konnte. Gemeinsam mit dem Bürgermeister von Meerane, meinen geschätzten Kollegen Prof. Dr. Lothar Ungerer, haben wir sehr kurzfristig eine Lösung zum Erwerb der Drehleiter gefunden. Durch diese Lösung, denke ich, können wir die nächsten 10 Jahre unsere Brandschutzaufgaben in der Stadt Göbnitz erfüllen.

Im Namen des Stadtrates und der Bürgerinnen und Bürger danke ich den Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr mit ihrem Stadtbrandmeister für die, im vergangenen Jahr geleistete Arbeit. Ich darf Ihnen versichern, dass wir auch bei zukünftigen Entscheidungen stets vor Augen haben werden, wie hoch Ihr Einsatz ist. Nochmals vielen Dank.

Die Schüler in Deutschland müssen vorerst weiter auf den Startschuss für einen flächendeckenden Unterricht mit Tablets, Computern und digitalen Medien warten. Die 16 Bundesländer lehnten die dafür von der Bundesregierung und dem Bundestag vorgesehenen Grundgesetzänderungen geschlossen ab.

Ich kann diese Haltung nicht ganz nachvollziehen, es wird immer ein für und ein wider geben, aber sollte man nicht im Interesse der Schüler auch mal über Kompromisse nachdenken. Auch

bei uns im Landkreis muss es Veränderungen und Kompromisse in der Schulnetzplanung für die nächsten Jahre geben. Über ihre Auswirkung auf die Schulentwicklungsplanung muss im Kreistag noch intensiv beraten werden und es wird auch nicht jeder mit einer Entscheidung zufrieden sein.

Aber die Schulbildung stellt doch die Weichen für die Entwicklung der Kinder und ihrer späteren Chancen bei der eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebens. Deshalb ist gerade hier Transparenz und Offenheit notwendig.

Die Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens. Auch für die unterrichtsfreien Zeiten am Nachmittag müssen ergänzende Angebote für den Lernunterricht angeboten werden. Deshalb freue ich mich sehr darüber, dass die Grundschule Göbnitz bei „Ideen machen Schule“ als Leuchtturm prämiert wurde. Der Energiedienstleister TEAG hatte in einem Thüringen weiten Projektwettbewerb dazu aufgerufen.

Kinder helfen und lernen gern – beste Voraussetzung also, um schon im frühen Alter grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Erster Hilfe zu erwerben. Das Projekt der Grundschule Göbnitz soll Kindern Mut machen, Ängste nehmen und soziale Kompetenzen stärken. Allen Kindern der 1. bis 4. Klasse soll in Kooperation mit dem Johanniter-Unfallhilfe e.V. ein altersgerechter Erster Hilfe Kurs angeboten werden. Ich kann nur sagen weiter so und alle Möglichkeiten suchen, um weiterhin ein attraktives Schulleben anzubieten.

Am 20. Juli 2019 findet in Göbnitz der Sommerball des MDR Thüringen auf unserem Freiheitsplatz statt. Ich würde mich freuen, Sie zu diesem Veranstaltungshöhepunkt begrüßen zu dürfen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, meine Neujahrsrede möchte ich mit einem chinesischen Sprichwort beenden:

„Die Wahrheiten, die wir am wenigsten gern hören, sind diejenigen, die wir am nötigsten kennen lernen sollten“. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Göbnitz und ihrer Ortsteile alles Gute für das Jahr 2019 und für unsere Stadt viel Erfolg.

## ■ Förderverein Heimatmuseum informiert: Osterkrone

Am Samstag, dem 06.04.2019, um 14:30 Uhr, ist es wieder einmal Zeit, den Brunnen des Freiheitsplatzes mit der Osterkrone zu schmücken. Dazu laden viele ehrenamtliche Mitglieder unter anderem vom Förderverein des Heimatmuseums Göbnitz e. V. ganz herzlich in die Stadthalle Göbnitz ein. Unterstützt werden sie von Mitgliedern des Fördervereins des evangelischen Kindergartens. Die Knirpsenland-Kids sowie Schüler und Lehrer der Grundschule Göbnitz unterhalten alle Gäste mit einem kleinen Programm bevor die Osterkrone von den Bauhofangestellten auf den Brunnen platziert wird. Natürlich benötigen wir zuvor fleißige Kinder, die die Krone mit bunten Ostereiern schmücken. In diesem Jahr warten ein Kinderkarussell und die Hüpfburg auf viele kleine Gäste. Es gibt Popcorn, Kaffee und Kuchen sowie Herzhaftes vom Grill. Das Kinderkarussell wurde vom AWO Kreisverband Altenburger Land gesponsert. Die Hüpfburg betreibt der Förderverein des evangelischen Kindergartens. Dafür ganz herzlichen Dank, der natürlich auch an alle fleißigen großen und kleinen Helfer geht. Vielleicht macht auch wieder der Osterhase in Göbnitz Halt. Also wir sehn uns alle in der Stadthalle zu einem schönen Nachmittag.



## Nichtamtliche Mitteilungen

### ■ Dauerbadekarten zum Frühlingsangebot

Ab 11.03.2019 gibt es Dauerbadekarten für die Saison 2019 im Reisebüro Goerke, Buch + Lotto + Presse, Mittelstraße 16–18 und im Rathaus käuflich zu erwerben.

Die Saisonkarten sind auch als Gutschein für Geburtstag oder Ostern erhältlich.

**Kinder:** 40,00 € statt 43,75 €

**Ermäßigte:** 55,00 € statt 62,50 €

**Erwachsene:** 75,00 € statt 87,50 €

**Das Angebot gilt nur bis 30.04.2019!**

### ■ Aufruf

In Vorbereitung der Freibadsaison 2019 gibt es natürlich im Freibad Göbnitz wieder viel zu tun. Deshalb rufen wir die Einwohner/innen der Stadt Göbnitz zu gemeinsamen Arbeitseinsätzen auf, um unser Freibad für die Badesaison attraktiv herzurichten.

Wir würden uns freuen, wenn zu den Arbeitseinsätzen am **Samstag, dem 30. März 2019, 9:00 Uhr** und am **Samstag, dem 13. April 2019, 9:00 Uhr** möglichst viele Helfer uns bei den umfangreichen Arbeiten unterstützen würden.

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Förderverein „attraktives Freibad“ Göbnitz e. V.



### ■ Bürgerberatung in Göbnitz zur Akteneinsicht Stasi-Unterlagen-Archiv

Die Außenstelle Gera des Stasi-Unterlagen-Archivs (BStU) bietet am Dienstag, 9. April 2019, in Göbnitz allen Interessierten die Möglichkeit, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle sind im Rathaus vor Ort und erläutern die Regelungen zur Akteneinsicht und helfen bei der Antragstellung.

Dafür ist ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) notwendig.

Für Fragen im Vorfeld des Ortstermins der Bürgerberatung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle Gera telefonisch zur Verfügung: unter der Telefonnummer (03 65) 55 18-0 zu den Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Begleitend zur Bürgerberatung informiert die Wanderausstellung „Die Stasi“ über die Geheimpolizei der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Die Besucher erhalten einen allgemeinen Einblick in die Struktur und die Arbeitsweise der Staatssicherheit.

<b>Zeit:</b>	<b>Dienstag, 09.04.2019</b> <b>13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Ort:</b>	<b>Rathaus</b> <b>Sitzungssaal</b> <b>Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz</b>

Reinhard Keßler,  
Leiter der Außenstelle Gera des BStU



### ■ Rathausgalerie Göbnitz

Am 25.07.2009 gründeten in Göbnitz 22 Mitglieder Lilli e. V. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens wird am 02.04.2019, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Göbnitz eine Fotoausstellung mit dem Titel „faces of namibia“ eröffnet. Seit 10 Jahren unterstützt der Verein Projekte zur Förderung der Kinder in Namibia und auch in anderen afrikanischen Ländern wie Kenia, Kamerun und Malawi. Einen Überblick über die zahlreichen Hilfsprojekte zeigt die Internetseite des Vereins [www.lilliev.de](http://www.lilliev.de)

Die ausgebildete Fotografin und gestaltungstechnische Assistentin Kristin Lurtz ist aktives Mitglied bei „Lilli e. V.“ und engagiert sich ehrenamtlich, wie alle Vereinsmitglieder, für die Kinder Afrikas. Ihre Fotos entstanden auf mehreren Namibia-Reisen, die sie seit 2006 unternommen hat. Auf [www.kaiundkristin.de](http://www.kaiundkristin.de) erfahren sie mehr über Kristin Lurtz.

Interessante und spannende Fotos von den vielfältigsten Landschaften, der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie von den freundlichen Menschen sind bis zum **04.07.2019** zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu sehen.



## Nichtamtliche Mitteilungen

## ■ Babys der Stadt Gößnitz

Zwei kleine Füße bewegen sich fort,  
zwei kleine Ohren, die hören das Wort,  
ein kleines Wesen mit Augen, die seh'n  
das ist die Schöpfung, sie lässt uns versteh'n.  
Zwei kleine Arme, zwei Hände dran,  
das ist ein Wunder, was man sehen kann.  
Wir wissen nicht, was das Leben dir bringt,  
wir werden helfen, dass vieles gelingt.



Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche von der Stadtverwaltung Gößnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



Hilda Rosche, geboren am 23.09.2018



Olivia Engemann, geboren am 09.11.2018



Henry Roth, geboren am 18.12.2018

## ■ „Be Smart – Don't Start“ – Gewinnerklasse zu Besuch in Bad Salzungen

### ■ Ausflug als Anerkennung für den Erfolg

Die Klasse 9a der Staatlichen Regelschule Gößnitz hat den Nichtraucherwettbewerb „Be Smart – Don't Start“ im Bundesland Thüringen erfolgreich absolviert. Die Jugendlichen haben sich gegenüber 112 anderen Schulklassen in Thüringen behauptet. Gemeinsam mit ihrem Lehrer Jens Göbel haben sich die Schüler am 07. Februar 2019 auf den Weg nach Bad Salzungen gemacht. Auf dem Plan stand eine Führung durch das Gradierwerk und anschließend ein Aufenthalt im SOLE Aktivbad.

### ■ Wettbewerb soll das Thema „Nichtrauchen“ attraktiv machen

Der Wettbewerb „Be Smart – Don't Start“ soll Schüler ab der fünften Klasse motivieren, erst gar nicht mit dem Rauchen anzufangen. Wenn sich die Schüler für eine Teilnahme entschieden haben, müssen sie wöchentlich angeben, ob sie rauchfrei gewesen sind oder nicht. Wenn weniger als 90 Prozent der Teilnehmer rauchfrei sind, scheidet die Klasse aus. Doch durchhalten lohnt sich – auf die Gewinner warten jedes Jahr attraktive Preise.

### ■ Der Gewinn führt die Schüler in die SOLEWELT

Die erfolgreiche Teilnahme der Schulklasse aus Gößnitz wurde im vergangenen Jahr bei einer Abschlussveranstaltung belohnt. Als eine der Gewinnerklassen gab es Freikarten für das SOLE Aktivbad und eine Führung durch das Gradierwerk. „Wir sind stolz, dass die Klasse am Wettbewerb teilgenommen hat und so erfolgreich war“, so der Lehrer Jens Göbel. Eingelöst wurde der Gewinn nun am 07. Februar 2019. Die Schüler haben zuerst eine Führung durch das historische Gradierwerk gemacht. Sie haben allerhand rund um das Thema Sole erfahren und konnten die gesunde Luft einatmen. Im Anschluss daran haben sie ihre Freizeit im SOLE Aktivbad verbracht. „Wir danken der SOLEWELT für den gesponserten Gewinn. Die weite Anfahrt haben wir gerne auf uns genommen“, freut sich Herr Göbel.

Text und Foto: Nina-Maria Ferg, Öffentlichkeitsarbeit  
[www.sole-reisemobilhafen.de](http://www.sole-reisemobilhafen.de)



Die Schüler aus Gößnitz und Lehrer Jens Göbel sind stolz auf ihren Erfolg

### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Die Musikschule des Landkreises Altenburger Land

hat in diesem Schuljahr wieder zahlreiche attraktive und musisch-künstlerische Höhepunkte geplant. Hier ein kleiner Überblick:

- 28. März bis 3. April: Schulwettbewerb der Musikschule, Preisträgerkonzert am 6. April, 15 Uhr im Landratsamt Altenburger Land
- 7. April: 15:00 Uhr, Traditionelles Frühlingskonzert in der Stadthalle Gößnitz
- 18. Mai: Sonderkonzert der Fachgruppe Gitarre/Akkordeon
- 25. Mai: können musisch interessierte Kinder wieder unter fachkundiger pädagogischer Anleitung verschiedene Musikinstrumente ausprobieren. An unserem „Tag der offenen Tür“ kann man sich ein Bild von der Musikschularbeit machen und „hinter die Kulissen“ schauen. Am Vormittag (10 bis 12:30 Uhr) lädt der Schmöllner-, am Nachmittag (14:30 bis 17:00 Uhr) der Altenburger Schulteil herzlich ein.
- Am 15. Juni werden Schüler mit einem Programm vorgestellt, die einen Oberstufenabschluss ablegen wollen. Sie verlassen nach langjähriger und solider Ausbildung unsere Einrichtung und zeigen ihr großes musikalisches Können, welches sie sich nach jahrelanger harter Arbeit angeeignet haben, einer breiten Öffentlichkeit. Zu dieser Veranstaltung lädt die Musikschule um 10:00 Uhr in den Marlies – Kressner – Saal in das Ponitzer Schloss herzlich ein.
- Am 22. und 23. Juni werden nach einer längeren Pause Pädagogen der Musikschule in zwei interessanten und abwechslungsreichen Lehrerkonzerten zu hören sein. Solistische und verschiedene kammermusikalische „Leckerbissen“ aus verschiedenen Zeitepochen stehen auf dem kurzweiligen und interessanten Programm. Die Konzertsäle sind der Gemeindesaal Löbichau (16:00 Uhr) sowie das Teehaus (16:00 Uhr) in Altenburg.

Der Terminkalender ist also schon prall gefüllt. Unsere Musikschule lädt alle Interessierten und Freunde der Musik herzlich zu allen Veranstaltungen und Konzerten ein.

Es werden im Übrigen jederzeit noch Meldungen in allen Instrumental- und Vokalfächern angenommen.

In Kürze beginnen in Altenburg und Schmölln neue Kurse „Instrumenten-



karussell“. In Schmölln können zudem auch noch Kinder im Ballettunterricht aufgenommen werden. Jeweils mittwochs sind die Kleinen und größeren Tanz- und Ballettkinder mit viel Spaß und Freude dabei. Kleinere und größere Vorhaben mit den Ballettkursen sind mit der erfahrenen Tanzpädagogin, Frau Anja Losse, in Vorbereitung.

Es lohnt sich also immer, in der Musikschule einmal vorbeizuschauen. Persönliche Beratungsgespräche sind jederzeit nach Absprache jederzeit möglich.

Musikschule des Landkreises Altenburger Land

[www.musikschule-altenburger-land.de](http://www.musikschule-altenburger-land.de)

Schulteil Altenburg

Schmöllnsche Vorstadt 9–11

04600 Altenburg

Telefon: 03447 / 31 50 55

Schulteil Schmölln

Am Brauereiteich 1

04626 Schmölln

Telefon: 034491 / 2 24 82

### Zeugen gesucht

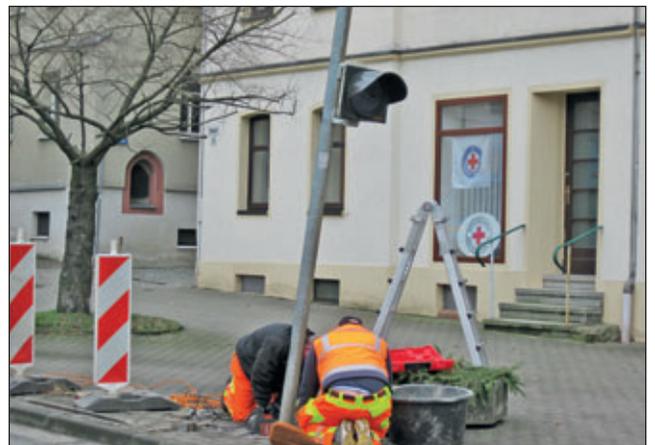
**Am Freitag, den 18. Januar 2019 gegen 05:30 Uhr ereignete sich in der Kurve Altenburger Straße /Markt ein Verkehrsunfall.**

Dabei wurden die Poller und die Gelb-Licht-Signalanlage beschädigt. Die am Unfallort gefundenen Teile sind einem PKW Skoda zu zuordnen.

Wer sachdienliche Hinweise der Stadtverwaltung Gößnitz zum Unfallhergang, Fahrzeugfarbe und sonstige Angaben geben kann, wird gebeten, sich beim Ordnungsamt oder Stadtbauamt der Stadtverwaltung Gößnitz, Tel. 034493 70115 oder 70161 zu melden.

Der Stadtverwaltung Gößnitz ist bekannt, dass der Unfallhergang durch Zeugen beobachtet wurde.

Ihre Hinweise werden vertraulich behandelt.



### Anzeige(n)

Ihre private  
Anzeige  
ab 25 Euro

Anzeigen von  
privat für privat

PRIVATE KLEINANZEIGEN



AUS DER REGION

## Nichtamtliche Mitteilungen

## ■ Tümpel für Frösche und Kröten

Die Naturforschende Gesellschaft Altenburg (NfGA) legt 16 Tümpel für Laubfrösche und Wechselkröten in der Pleißeau zwischen Göbnitz und Merlach an.

Im Februar 2019 wurden auf den Wiesen in der Pleißeau 16 neue Amphibienlaichgewässer angelegt. Dort rufen schon seit einigen Jahren Laubfrösche, aber die vorhandenen Teiche sind als Lebensraum nicht geeignet. „Die neuen Tümpel sind flach, besonnt und fischfrei. Und genau solche Tümpel braucht der Laubfrosch zur Fortpflanzung“, berichtet Thomas Fanghänel, Koordinator des vom Freistaat Thüringen und der Europäischen Union geförderten Projektes „Pleißeau bei Merlach“. In Zusammenarbeit mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe und dem NABU Kreisverband Altenburger Land konnte die NfGA dieses Projekt für mehr Artenvielfalt nun realisieren.

„Wir sind sehr zufrieden mit dem Endergebnis und warten gespannt auf die erste Laichzeit und Froschkonzerte im Frühling“, freut sich Thomas Fanghänel. Die neuen Tümpel mit einer Gesamtfläche von rund 2.000 qm und maximal 1 Meter Tiefe wurden auf den feuchten Wiesen entlang des Weges zwischen Merlach und Göbnitz angelegt und füllten sich rasch mit Wasser. Im Frühjahr soll dann auch ein Weidezaun errichtet werden, sodass Wasserbüffel auf den Flächen „einziehen“ können. Fahrradfahrer und Fußgänger können diese zukünftig vom Weg aus bestaunen. Durch die Beweidung wird das Zuwachsen der Tümpel verhindert und damit ideale Voraussetzungen für die Ansiedlung von Wiesenbrütern und auch Amphibien geschaffen. Naturforschende Gesellschaft Altenburg, ENL-Projekt „Pleißeau bei Merlach“.

Das vom Freistaat Thüringen geförderte Projekt wird durch Mittel der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert.



Um neuen Lebensraum für Tiere zu schaffen, wurde schweres Gerät aufgeföhren. Die Firma Baggerbetrieb Burkhardt setzte die Baumaßnahme um.  
Foto: NfGA

verbraucherzentrale



Energieberatung

Gefördert durch:

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energieaufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## ■ Termine der Energieberatung im April

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Altenburg findet jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat in der Dostojewskistraße 6 statt. **Die Termine im April lauten: Donnerstag, 04.04., Donnerstag, 18.04., jeweils von 15 bis 18 Uhr.**

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung ab sofort kostenfrei.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 – 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.  
[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

## Anzeige(n)



**Bestattungshaus Luther**  
Rosa-Luxemburg-Straße 3 • 04626 Schmölln

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Überführungen • Erledigung der Formalitäten
- Bestattungsvorsorge

Tag und Nacht ☎ 034491 26310  
[www.bestattungshaus-luther.de](http://www.bestattungshaus-luther.de)

IM BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN BESTATTUNGSGEWERBES E.V.  
Vom Handwerk geprüft  
seit 1991

Friedhofs- und Bestattungswesen

**WEISKE** OHG

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen
- Übernahme der Formalitäten
- Persönliche Beratung
- Tag und Nacht erreichbar

Am Friedhof 9 • Göbnitz  
Tel.: 03 44 93 / 21 49 2

Hospitalstr. 1 • Schmölln  
Tel.: 03 44 91 / 61 31 4

[weiske.bestattungen.ohg@t-online.de](mailto:weiske.bestattungen.ohg@t-online.de)  
[www.weiske-bestattungen.de](http://www.weiske-bestattungen.de)

Ihr Anzeigen-Telefon  
**037208/876-100**  
Riedel – Verlag & Druck KG



### Der Tradition verpflichtet



Seit September 1990 stellen wir Kommunal- & Bürgerblätter her. In unserer ersten Ausgabe führte dazu Dr. Reinhard Müller, der erste Bürgermeister nach der politischen Wende zum Erscheinungsstart der Rundschau Wittgensdorf aus: „Wesentlich einfacher wird es nun möglich sein, dass

die Gemeindevertretung und -verwaltung über ihre Arbeit und Vorhaben, aber auch über ihre Sorgen und Probleme berichten kann. Aber auch Sie, liebe Bürger sind aufgefordert, ihre Meinungen und Hinweise zur Diskussion zu stellen, sich mit zu beteiligen ...“.

Dieser Anspruch gilt heute noch und ist uns besonders wichtig. **Kommunale Informationen verkörpern in der Nachrichtenflut durch soziale Netzwerke eine glaubwürdige, überprüfbare Quelle, denn das lokale Geschehen steuern auch Ihre Mitbürger bei.**

### Kompetenzen

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verlag sind jederzeit gern bereit, ihre umfassenden regionalen Kenntnisse, ihr Wissen bezüglich neuester Gesetzgebung und Rechtsprechung, ihre Kenntnisse über die redaktionelle Aufbereitung von Texten oder auch kleine hilfreiche Tipps zur technischen Bearbeitung an die vielen unermüdlichen Freizeitberichterstatte weiterzugeben.

Wir sind in der drucktechnischen Herstellung zertifiziert nach PSO Standard Offsetdruck. Bereits seit 20 Jahren haben wir freiwillige, zusätzliche Verpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes übernommen als Mitglied der Umweltallianz Sachsen (60/1999).

Wir sind Mitglied im Verband der Zeitschriftenherausgeber (VDZ). Darüber hinaus unterstützen wir das Netzwerk Sachsen ([www.netzwerk-sachsen.de](http://www.netzwerk-sachsen.de)) und den Biathlonsport in Altenberg.

### Unser Leistungsspektrum

In unserem Verlag entstehen monatlich mehr als 90 Ausgaben an Kommunal- und Bürgerblättern Mitteldeutschlands. Unsere Tätigkeiten umfassen die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, den Vereinen, dem Anzeigenverkauf, der drucktechnischen Herstellung bis zu unterschiedlichsten Verbreitungsformen.

### Familienfreundliches Klima

Seit Jahresbeginn 2019 führt Hannes Riedel das Unternehmen in der 2. Generation weiter. Wer im Unternehmen anruft, wird wahrscheinlich eine oder einen Riedel am Telefon haben: Die Senioren und Firmengründer Annemarie und Reinhard Riedel arbeiten noch gern im Unternehmen mit, ebenso Tochter Ursula und Schwiegertochter Tina. Familienbetriebe sind Generationen-Betriebe; mit Berufsanfängern, Rentnern und Vorrühständern und vielen Müttern und Vätern, die ihre Arbeit im Verlag und Babyjahre, schlaflose Nächte an Krankbetten, Kita-Öffnungszeiten, Schulprobleme und „Pubertiere“ auf bewundernswerte Weise organisieren und sich auf den Rückhalt und die Unterstützung im Betrieb verlassen können.

### Karrierechancen

- **Verkauf: Anzeigenverkauf**  
kaufm. Ausbildung oder auch ungelernt
- **Vertrieb: Bereitstellung unserer Produkte**  
Anlieferung Fahrer (PKW und Transporter)
- **Mediendienstleister:**  
Layout, Druck, Weiterverarbeitung
- **Projektaufgaben**  
für weitere Verlagsprodukte  
(z. Bsp. Dokumentationen)
- **Digitale Medienbetreuung**  
Erweiterung der digitalen Ausgaben
- **Duales Studium – Medien**
- **Praktika**  
(Schule, auch bezahlte Praktika)
- **Masterarbeiten**

**RIEDEL**  
GmbH & Co. KG

Verlag für Kommunal-  
und Bürgerblätter  
Mitteldeutschland

Druckdienstleistungen

3D-Druckprodukte

### Sie erreichen uns:

Gottfried-Schenker-Straße 1  
09244 Lichtenau/Ottendorf  
Tel.: (037208) 876 0  
Fax: (037208) 876 299  
E-Mail: [riedel@riedel-verlag.de](mailto:riedel@riedel-verlag.de)

Mehr erfahren Sie auf  
unserer Homepage!

[www.riedel-verlag.de](http://www.riedel-verlag.de)

### Unternehmensprofil

Branche: Medien  
digital & print

Gründung: 1990 als pers.  
haft. Gesellschafter der IGEL  
GmbH • 1993 als Riedel  
OHG • 2019 als Riedel  
GmbH & Co. KG

Mitarbeiter:  
gesamt 37

### Besuchen Sie uns:

Betriebsbesichtigungen oder  
-besuche sind jederzeit nach  
vorheriger Anmeldung möglich.

**86**  
verschiedene Titel  
monatlich in Sachsen

**350.000**  
Exemplare für aufmerksame Leser  
monatlich nicht nur in Sachsen

über **92** Ausgaben  
monatlich

## Anzeige(n)

August-Bebel-Straße 7  
04639 Göbnitz

Telefon: 03 44 93 / 714 65  
Mobil: 0172 / 956 88 11



## GUNTHER ARENS

Dachdeckermeisterbetrieb

- Ausführung von** • alle Arten von Ziegeldächern, Flachdächern und Gründächern • Dachklempnerarbeiten • Reparatur-Schnellservice • Dachausbau und Dämmung nach EnEV • **Wir beraten Sie gern!**



**Wohnungsverwaltung  
Schmölln GmbH**

gut und sicher wohnen

MIETEN

JUNGES WOHNEN

KAUFEN

VERWALTEN

Bergstraße 6 | 04626 Schmölln

[www.wohnen-in-schmoelln.de](http://www.wohnen-in-schmoelln.de)

**STREMPEL+ERLER**  
MEISTERBETRIEB

- Heizung ■ Sanitär ■ Klempnerei  
■ **alternative Energien**

Burgstraße 6  
04639 Göbnitz

034493/71664 • 0171/4020884 • Fax: .../71872



Praxen für  
**ERGOTHERAPIE**  
Kirsten Mahn

- ✓ nach Handoperationen
- ✓ bei Entwicklungsverzögerung
- ✓ videounterstütztes Elterntaining bei Verhaltensstörungen
- ✓ nach Schlaganfall/Lähmungen
- ✓ Konzentrations- und Gedächtnistraining
- ✓ Einzel- und Gruppentraining bei psychischen Störungen (z. Bsp. Depressionen)
- ✓ Bio- und Neurofeedback bei Migräne
- ✓ Hausbesuche

• 04626 Schmölln  
Robert-Koch-Straße 95  
☎ 03 44 91 - 3 01 05

• 04639 Göbnitz  
Schmiedegasse 1  
☎ 03 44 93 - 7 16 97

**über 20 Jahre Erfahrung**

[www.ergotherapie-mahn.de](http://www.ergotherapie-mahn.de)

**Beratung ✓ Service ✓ Pünktlichkeit ✓**

- Containerdienst
- Abbruch-/Baggerarbeiten
- Schüttguttransporte
- Entsorgungsleistung
- Naturbaustoffe
- Recycling



**cdS Container-Dienst  
SEYFARTH GmbH** ☎ 03 44 91  
55 20 20  
[www.containerdienst-seyfarth.de](http://www.containerdienst-seyfarth.de)

**Wir wünschen unseren Lesern  
und Anzeigenkunden**



**ein frohes Osterfest!**

**STADTWERKE  
MEERANE GMBH**

Meine grüne Energie.

**FÜR GUTE KUNST  
MUSS MAN NICHT  
NACH PARIS!**

Graffiti-Künstler Tasso  
sprüht mit unserer Energie.

www.ta50.de, Foto ©Augusten



**Gemeinsam engagiert.**

Wechseln Sie jetzt zu  
Öko-Strom und klimaneutralem  
Gas – preiswert von hier!

[www.sw-meerane.de](http://www.sw-meerane.de)  
Tel. 03764 7917-51